

## Neues aus dem EFTA-Gerichtshof

### Urteil des EFTA-Gerichtshofs zur Auslegung der 3. Geldwäscherei-Richtlinie<sup>1</sup>

Der EFTA-Gerichtshof hat sich mit Urteil vom 3. August 2016 zu entsprechenden Vorlagefragen des Fürstlichen Obergerichts und der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht geäußert.

Das Fürstliche Obergericht und die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht haben dem EFTA-Gerichtshof mit Beschluss vom 4. November 2015 bzw. 30. Oktober 2015 mehrere Fragen betreffend die Auslegung der Richtlinie 2005/60/EG<sup>2</sup> zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zur gutachterlichen Prüfung vorgelegt. Mit Beschluss vom 21. Dezember 2015 hat der EFTA-Gerichtshof die beiden Rechtssachen verbunden.

Konkret wurde der EFTA-Gerichtshof um Beantwortung der Frage gebeten, ob der rechtliche Sitz des Dienstleisters für die Anwendung des liechtensteinischen SPG entscheidend ist bzw. ob die Pflicht zur Identifizierung eines Kunden den „Dienstleister für Trusts und Gesellschaften“ auch ausserhalb desjenigen Mitgliedstaates treffen kann, in welchem dieser seinen rechtlichen Sitz hat. Weiter wurde der EFTA-Gerichtshof gefragt, wie die Richtlinie 2005/60/EG in Bezug auf Gesellschaften, die keinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat haben, anwendbar ist.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Richtlinie 2005/60/EG so auszulegen ist, dass sie es einem Aufnahme-EWR-Staat nicht untersagt, einen Dienstleister für Trusts und Gesellschaften, der im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs auf seinem Hoheitsgebiet tätig ist, den in seinen nationalen Rechtsvorschriften verankerten Sorgfaltspflichten zu unterwerfen.

Sofern solche Rechtsvorschriften jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen der Vorschrif-

ten über den freien Dienstleistungsverkehr Schwierigkeiten und Zusatzkosten verursachen und zu den bereits im EWR-Herkunftsstaat des Dienstleisters für Trusts und Gesellschaften durchgeführten Kontrollen hinzukommen, wodurch sie diesen von der Ausführung derartiger Tätigkeiten abbringen, stellen sie eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Artikel 36 des EWR-Abkommens ist gemäss dem EFTA-Gerichtshof so auszulegen, dass er solchen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, wenn sie diskriminierungsfrei angewendet werden, durch das Ziel der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gerechtfertigt sind und zur Erreichung dieses Ziels geeignet sind, ohne über das hinauszugehen, was dazu erforderlich ist. Insbesondere sollte, damit nationale Überwachungsmaßnahmen des Aufnahme-EWR-Staats als verhältnismässig angesehen werden, nicht von einem allgemeinen Betrugsverdacht ausgegangen werden, der zu vollständigen, systematischen Kontrollen aller Dienstleister mit Sitz in anderen EWR-Staaten, die im Aufnahme-EWR-Staat vorübergehend Dienstleistungen erbringen, führt. Überdies muss der Aufnahme-EWR-Staat in Fällen, in denen er Informationen verlangt, wie Dokumente, die sich im EWR-Staat des rechtlichen Sitzes befinden, dem Dienstleister eine angemessene Frist zur Bereitstellung dieser Informationen, z. B. durch die Vorlage von Kopien der Dokumente, gewähren. Diesbezüglich ist die angemessene Frist für die Bereitstellung abhängig von der Menge der geforderten Dokumente und dem Medium, auf dem diese gespeichert sind.

Abschliessend hielt der EFTA-Gerichtshof fest, dass obigen Ausführungen nicht anders ausfallen, wenn die verwaltete Gesellschaft nicht in einem EWR-Staat inkorporiert ist.

Es obliegt nun dem Fürstlichen Obergericht bzw. der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht, die unterbrochenen Verfahren wieder aufzunehmen und endgültige Entscheidung in den jeweiligen Fällen zu treffen.

---

<sup>1</sup> Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 3. August 2016 in den verbundenen Rechtssachen [E-26/15](#) und [E-27/15](#), Strafsache gegen B sowie B gegen Finanzmarktaufsicht.

<sup>2</sup> Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ([ABl. Nr. L 309 vom 25. 11. 2005, S. 15](#)).

## Urteil des EFTA-Gerichtshofs zum Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen<sup>3</sup>

Mit Urteil vom 26. Juli 2016 hat der EFTA-Gerichtshof eine Frage des Bezirksgerichts Oslo betreffend das Recht auf Nachzug von Familienangehörigen aus Drittstaaten bei der Rückkehr eines nicht-wirtschaftlich tätigen EWR-Staatsangehörigen in seinen eigenen Heimatstaat beantwortet.

Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass es zur Verwirklichung des Rechts, sich frei vom Heimatstaat in einen anderen EWR-Staat zu bewegen, notwendig sei, die Bestimmungen der Unionsbürgerschafts-Richtlinie<sup>4</sup> sinngemäss anzuwenden, wenn ein EWR-Staatsangehöriger mit einem drittstaatsangehörigen Familienmitglied in seinen Heimatstaat zurückkehrt.

Es besteht somit grundsätzlich ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsangehörigen im Heimatstaat seines Ehegatten. Dieses Aufenthaltsrecht steht allerdings unter dem zusätzlichen Vorbehalt, dass der EWR-Staatsangehörige im Aufnahmemitgliedstaat für eine ununterbrochene Dauer von mehr als drei Monaten wohnhaft gewesen ist und auch kein Rechtsmissbrauch oder Betrug vorliegt.

## **EWR-Finanzierungsmechanismus<sup>5</sup>**

Über den EWR-Finanzierungsmechanismus leistet Liechtenstein - zusammen mit seinen EWR/EFTA-Partnern Island und Norwegen - einen Beitrag zum Ausgleich und zur Reduzierung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ungleichheiten innerhalb des EWR.



Bild: [www.eeagrants.org](http://www.eeagrants.org)

In Anlehnung an die EU-internen Kohäsionsfonds werden für 15 begünstigte Staaten finanzielle Mittel in definierten Bereichen bereitgestellt. Diese finanziellen Mittel betragen im Rahmen des Finanzierungsmechanismus 2009-2014 insgesamt 993,5 Millionen Euro, wobei der BIP-basierte Beitrag Liechten-

<sup>3</sup> Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 26. Juli 2016 in der Rechtssache [E-28/15](#), Yankuba Jabbi.

<sup>4</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ([ABl. Nr. L 229 vom 29. 6. 2004, S. 35](#)).

<sup>5</sup> Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über den EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021 ([LGBI. 2016 Nr. 260](#)).

steins etwas über einem Prozent der Gesamtsumme bzw. zehn Millionen Euro entspricht.

Für den EWR-Finanzierungsmechanismus 2014-2021 ist ein Gesamtbetrag der EWR/EFTA-Staaten von 1,5481 Milliarden Euro vorgesehen. Der liechtensteinische Beitrag für diese siebenjährige Programmperiode wird geschätzt bei 16,41 Millionen Euro liegen.

Weitere Informationen finden Sie auch im aktuellen Jahresbericht<sup>6</sup>.

## **EWR und Brexit**

Solange die Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU nicht abgeschlossen sind, bleibt Grossbritannien Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Dieser zählt somit weiterhin 31 Mitgliedstaaten (28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die drei EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen). Der Verlauf und Ausgang des Austrittsprozesses ist daher abzuwarten.

## **EU-Vertrag: Neue konsolidierte Fassung<sup>7</sup>**

Die vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union herausgegebene Textsammlung enthält die konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie der dazugehörigen Protokolle und Anhänge mit den Änderungen aufgrund des am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichneten und am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrags von Lissabon. In ihr sind ferner die der Schlussakte beigefügten Erklärungen enthalten, die auf der Regierungskonferenz zur Annahme des Vertrags von Lissabon abgegeben wurden.

Zur aktualisierten Textsammlung gelangen Sie über diesen [Link](#) (Stand: März 2016).

## **Stabsstelle EWR**

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684  
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37

[info.sewr@llv.li](mailto:info.sewr@llv.li)

F +423 - 236 60 38

[www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

<sup>6</sup> [Annual Report 2015-2016 eea grants](#).

<sup>7</sup> Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([ABl. Nr. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 1](#)).